



C/2023/1511

18.12.2023

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2023

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem oberflächennahen Endlager Olkiluoto für sehr schwach radioaktive Abfälle am Standort Olkiluoto in Finnland

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(C/2023/1511)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind ⁽¹⁾.

Am 4. April 2023 erhielt die Europäische Kommission von der finnischen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe ⁽²⁾ aus einem geplanten oberflächennahen Endlager für sehr schwach radioaktive Abfälle am Standort Olkiluoto.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 24. Mai 2023 angefordert und von den finnischen Behörden am 21. Juni 2023 vorgelegt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Der Standort ist 200 km von der nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (Schweden) entfernt.
2. Während der Betriebsphase des Endlagers:
 - Radioaktive Abfälle werden ohne Rückholungsabsicht eingelagert.
 - Im Normalbetrieb werden aus dem Endlager weder flüssige noch gasförmige Stoffe abgeleitet.
 - Bei nicht geplanten Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in dem Plan betrachteten Art und Größenordnung ist nicht von einer gesundheitlich signifikanten radioaktiven Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats auszugehen, wobei die Bestimmungen der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen ⁽³⁾ zugrunde gelegt werden.
3. Nach der Betriebsphase des Endlagers:

Die für den endgültigen Verschluss des Endlagers vorgesehenen Maßnahmen und die Ergebnisse der langfristigen Sicherheitsbewertung für die Nachsorgephase, wie sie in den Allgemeinen Angaben beschrieben sind, lassen darauf schließen, dass die Schlussfolgerungen unter Nummer 2 langfristig gültig bleiben.

⁽¹⁾ Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

⁽²⁾ Ableitung radioaktiver Stoffe im Sinne der Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art aus dem oberflächennahen Endlager Olkiluoto für sehr schwach radioaktive Abfälle am Standort Olkiluoto in Finnland in der Phase des Normalbetriebs des Endlagers, nach seinem endgültigen Verschluss oder bei Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats oder eines Nachbarlandes verursachen wird, wobei die Bestimmungen der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 14. Dezember 2023.

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission
